

Die Landestierschutzbeauftragte

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

LTB Ref

Bearb.: Hr. Dr. Arleth

Telefon: (0 30) 90 13 - 3212

(Vermittlg.) 90 13 - 0

(Intern) 9 13 -

Telefax: 90 13 - 2000

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail:

tierschutzbeauftragte@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 29.10.2021

**Gutachten von Dr. iur. Christian Arleth
(juristischer Referent der Landestierschutzbeauftragten)
in Zusammenarbeit mit (extern)**

**Dr. med. vet. Jens Hübel (ZB Zier-, Zoo- und Wildvögel), Tierärztliche Be-
ratung, Gutachten und Forschung mit den Schwerpunkten Vögel (inkl.
Nutzgeflügel), Tierschutz, Tierversuche:**

*(A) Existieren rechtliche Pflichten des Staates im Zusammenhang mit den
Herausforderungen der dauerhaften tierschutzrechtlichen Problematik bei
sogenannten „Stadttauben“ (columba livia forma domestica)?*

*(B) Wenn ja, bei welchen Behörden liegen die Zuständigkeiten für die Er-
füllung dieser Pflichten im Land Berlin?*

Verkehrsverbindungen:  104, M 46 bis Rathaus Schöneberg,  4 bis Rathaus Schöneberg  ,  7 bis Bayerischer Platz 

Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

A) Existieren rechtliche Pflichten des Staates im Zusammenhang mit den Herausforderungen der dauerhaften tierschutzrechtlichen Problematik bei sogenannten „Stadttauben“?

I. Tatsächliches

Bei sogenannten „Stadttauben“ (*Columba livia forma domestica*) handelt es sich in Deutschland **immer** um Haus-, d.h. domestizierte Tiere. Dies gilt nicht nur für Brief-, Hochzeits- oder sonstige Haustauben, die aus vielfältigen Gründen nicht mehr zu ihrem Ursprungstaubenschlag beim Haltenden zurückgefunden und sich einer Stadttaubenpopulation angeschlossen haben; es gilt auch für deren Nachkommen, da auch diese nach zahlreichen weiteren Generationen das ihnen typische angezüchtete Verhalten nicht verlieren und sich auch nicht mit den in Deutschland vorkommenden Wildtaubenarten paaren und genetisch vermischen. Auch die Nachkommen gezüchteter Tauben „verwildern“ also genetisch und verhaltensbiologisch gesehen über die Zeit nicht. Dies lässt sich durch Analysen des Erbguts von Stadttaubenpopulationen¹ sowie ihrer Verhaltens- und Fortpflanzungsbiologie² wissenschaftlich beweisen:

- Stadttauben stammen wie die Haustauben von der Felsentaube ab.
- DNA-Muster von zumeist lokalen Haustaubenrassen finden sich bei Stadttauben wieder, entweder nahezu identisch (Neuzugänge aus menschlicher Obhut) oder als gemischte Muster verschiedener Rassen (Paarung jeweils mit Neuzugängen aus menschlicher Obhut über Generationen).
- Stadttauben sind in Deutschland von Haustauben nicht als Art oder Unterart abgrenzbar. Der Genpool der Stadttaubenpopulationen ist nicht isoliert. Eine Dedomestikation hat nicht stattgefunden.
- Stadttauben haben – im Unterschied zu Wildtauben wie Ringel- oder Felsentauben – eine geringe Scheu vor dem Menschen, zeigen eine hohe Toleranz gegenüber menschlichen Aktivitäten und lassen sich beispielsweise mit dem Taubenhaltergriff fixieren, der für Wildtauben ungeeignet ist.

¹ Dimitri Giunchi, Nadia Mucci, Daniele Bigi, Chiara Mengoni, N. Emilio Baldaccini: Feral pigeon populations: their gene pool and links with local domestic breeds, in: *Zoology* March 18, 2020, DOI: <https://doi.org/10.1101/2020.01.18.911198>;

George Pacheco, Hein van Grouw, Michael D. Shapiro, Marcus Thomas P. Gilbert, Filipe Garrett Vieira: Darwin's Fancy Revised: An Updated Understanding of the Genomic Constitution of Pigeon Breeds, in: *Genome Biol. Evol.* 12(3):136–150, DOI: [10.1093/gbe/evaa027](https://doi.org/10.1093/gbe/evaa027);

D. Bigi, N. Mucci, C. Mengoni, E. N. Baldaccini & E. Randi (2016): Genetic investigation of Italian domestic pigeons increases knowledge about the long-bred history of *Columba livia* (Aves: Columbidae), in: *Italian Journal of Zoology*, 83:2, 173-182, DOI: [10.1080/11250003.2016.1172121](https://doi.org/10.1080/11250003.2016.1172121);

A. Białą, A. Dybus, E. Pawlina, W. S. Proskura: GENETIC DIVERSITY IN EIGHT PURE BREEDS AND URBAN FORM OF DOMESTIC PIGEON (*COLUMBA LIVIA* VAR. *DOMESTICA*) BASED ON SEVEN MICROSATELLITE LOCI, in: *The Journal of Animal & Plant Sciences*, 25(6): 2015, Page: 1741-1745, ISSN: 1018-7081;

B. TRAXLER, G. BREM, M. MÜLLER†, R. ACHMANN: Polymorphic DNA microsatellites in the domestic pigeon, *Columba livia* var. *Domestica*, in: *Molecular Ecology* (2000), 9, 366-368, DOI: <https://doi.org/10.1046/j.1365-294x.2000.00874-2.x>;

C. Darwin: Domestic pigeons, in: C. Darwin. *On the origin of species by means of natural selection*, New York, D. Appleton and Company, 1859, S. 25-33.

² D. Haag-Wackernagel: Ein Beitrag zur Ökologie der Stadttaube. Universität Basel. Dissertation. 1984. S. 21, 244.

R. F. Johnston, M. Janiga: *Ferals*. New York, Oxford University Press. 1995. S. 15.

R. Löhmer, P. Ebinger: Beziehungen zwischen Organgewicht und Körpergewicht bei Felsen-, Stadt- und Haustauben. *Zool. Anz.* 1980. 205 (5/6): 376-90.

- Stadttauben haben (im Unterschied zu Ringel- oder Felsentauben) eine extrem hohe Gelegezahl auch bei Nahrungsmittelknappheit („Brutzwang“) sowie ein hohes Reproduktionspotenzial (beim schlüpfenden Nachwuchs kann es jedoch insbesondere bei Nahrungsmittelknappheit zu einer Mangelernährung kommen).
- Stadttauben zeigen im Gegensatz zu den jeweiligen Wildtauben eine hohe phänotypische Vielfalt, die sich beispielsweise in den vielen Farb- und Mustervarianten des Gefieders innerhalb der Schwärme zeigt.
- Felsen-, Haus- und Stadttauben zeigen Unterschiede in den Organgewichten in Relation zur Körpermasse. Das durch Domestikationsprozesse besonders beeinflusste Hirngewicht ist bei Felsentauben größer als das von Haus- und Stadttauben, die sich untereinander nicht unterscheiden. Andere Organe wie Herz, Leber, Drüsen- und Muskelmagen, Niere und Schilddrüse dagegen zeigen Abweichungen im Gewicht von der Haustaube zu Felsen- und Stadttauben, wobei sich teils darin auch Felsen- und Stadttauben unterscheiden. Diese Organgewichte werden im Gegensatz zum Hirngewicht stärker von der Umwelt und der individuellen Lebensweise beeinflusst. Hinsichtlich dieser Aussagen muss aber einschränkend gesagt werden, dass die Untersuchungen, auf der die Aussagen zu den Organen basieren, 40 Jahre alt sind, die Nahrungsgrundlagen der damaligen Stadttauben allein von der Siedlungsstruktur eine andere war als es sie heute in den Großstädten sind und die Autoren der Studie selbst anmerken, dass möglicherweise die in der Studie verwendeten Felsentaubenpopulationen bereits mit Haus-/Stadttauben vermischt sein könnten.

Eine echte Charakterisierung und Abgrenzung als Stadttauben von anderen domestizierten Haustauben (Brief-, Hochzeits-, Flug- oder Rassetauben) lässt sich bisher mangels genetisch oder ethologisch nachweisbarer Dedomestikation nicht vornehmen, wie die bereits genannten genetischen Studien deutlich zeigen. Somit werden beringte Tauben, wie insbesondere bei Wettflügen eingesetzt sog. „Brieftauben“, speziell zu besonderen Anlässen aufgelassene „Hochzeitstauben“ oder entflogene Rassetauben bereits zu Stadttauben, wenn sie nicht mehr zum Heimatschlag zurückfinden und sich den in den Städten ansässigen Schwärmen anschließen. Der rein faktische (nicht biologische) Hauptunterschied zwischen diesen Tieren und den Stadttauben ist, dass sie bei vorhandener Beringung möglicherweise noch einem oder einer konkreten Tierhalter*In zugeordnet und zurückgeführt werden könnten.

Die faktische Tierschutzproblematik liegt auf der Hand: Die domestizierten Haustauben werden entweder bewusst ausgesetzt (Brieftauben, Hochzeitstauben, Flugtauben) oder entfliegen aus nicht gesicherten Halungen (Rassetauben) ohne eine entsprechende Möglichkeit der Nachverfolgung. Diese Tiere sind an ein Leben in freier Wildbahn weder adaptiert noch aufgrund der Zucht geeignet. Wenn sie nicht bereits innerhalb kurzer Zeit verhungern oder verdursten³, erkranken sie aufgrund des „Straßen“-Futters, sind geschwächt und werden leicht und häufig Opfer von Wildtieren, Hunden oder Autos.⁴ Überlebende Tiere schließen sich Schwärmen von anderen überlebenden Tieren und ihren Nachkommen an, den sogenannten „Stadttauben“. Das „Überleben“ geht einher mit einem schlechten Gesundheitszustand und einer geringen Lebenserwartung.

³ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. A. 2016, Anhang zu § 2 Rn. 92.

⁴ Vgl. von Loeper, in: NuR 2020 (42), 827, 831 und ders., in: NuR 2021 (43), 159, 163.

II. Rechtliches

Fraglich ist, ob rechtliche Pflichten des Staates im Zusammenhang mit den beschriebenen Herausforderungen der dauerhaften tierschutzrechtlichen Problematik bei sogenannten „Stadttauben“ bestehen. Diese könnten sich im konkreten Kontext sowohl aus dem (öffentlich-rechtlichen) Tierschutzrecht als auch aus dem (zivilrechtlichen) Fundrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 965 ff. BGB) ergeben.

1. Tierschutzrechtlich bestehende staatliche Pflichten zum Schutz der Stadttauben

Der Tierschutz wurde zum 1.8.2002 in Form eines Staatsziels in Art. 20a Grundgesetz in Verfassungsrang erhoben:

*„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“*

Art. 31 Abs. 2 der Verfassung von Berlin konkretisiert die bundesverfassungsrechtliche Bestimmung:

„Tiere sind als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen.“

§ 1 Tierschutzgesetz regelt weiterhin:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Das Staatsziel Tierschutz ist von allen staatlichen Stellen nicht nur zu berücksichtigen, sondern gemäß der Begründung zur Einfügung ins Grundgesetz im Sinne einer Verbesserung der Lebensbedingungen selbst **einzelner** Tiere praktisch wirksam umzusetzen.⁵ Aufgrund der durch die Zucht menschengemachten Ursachen für das Leid der Stadttauben und in Zusammenschau mit dem unter 2. noch näher erläuterten Fundtierstatus der Stadttauben ergibt sich eine Garantenstellung der Kommunen mit der Verpflichtung, das Tierleid, das bei unversorgten Stadttauben auftritt, zu verhindern.

„Eine Stadt muss (...) die Stadttauben in Taubenhäusern unterbringen und dafür sorgen, dass sie dort gefüttert und betreut werden und ein Gelegetausch durch Ei-Attrappen stattfindet – womit auch die nachweislich einzige nachhaltig wirksame Maßnahme zur Eindämmung der Taubenpopulation und zur Fernhaltung der Tauben von den Gebäuden getroffen wäre. Solange jedoch Kommunen ihre Schutzpflicht gegenüber Tieren versäumen, können sie keinesfalls Bürger bußgeldrechtlich verfolgen, die an ihrer Stelle aufopfernd für die vom Hungertod bedrohten Tiere sorgen.“⁶

Diese genuin tierschutzrechtlich bestehende Verpflichtung umfasst – da das Staatsziel die Verwirklichung eines „wirksamen“ Tierschutzes fordert – im konkreten Beispiel der Stadttauben als auf menschliche Hilfe angewiesenen domestizierten Tieren eine staatlich finanzierte Analyse der lokalen quantitativen und qualitativen Herausforderungen des Stadttaubenschutzes (Stadttaubenmonitoring) sowie deren Lösung (Stadttaubenmanagement) durch die zuständigen Behörden (federführend Veterinär- und Baubehörden) unter

⁵ BT-Drs. 14/8860 v. 23.4.2002, S. 1 (Hervorhebungen durch den Bearbeiter): *„Die Herleitung der verfassungsrechtlichen Absicherung des Tierschutzes aus dem bereits in Artikel 20a Grundgesetz geregelten Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen genügt nicht, da der **Schutz des einzelnen Tieres** vor vermeidbarem Leiden, Schäden oder Schmerzen nicht erfasst ist. Diese Regelungslücke gilt es daher zu schließen und durch die ausdrückliche Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung die **Verwirklichung eines wirksamen Tierschutzes zu verbessern.**“*

⁶ von Loeper, in: NuR 2020 (42), 827, 829.

Einbindung von auf Stadttuben spezialisierten Tier- bzw. Vogelschutzvereinen und ggf. Zuhilfenahme freittiger ehrenamtlicher Taubenschtzer*Innen. Kommunale Taubenschutzbeauftragte sind notig, um die Vielzahl der Aufgaben und Akteur*Innen zu organisieren und zu vernetzen.

Das bekannteste und bewhrteste Mittel zur nachhaltigen Verbesserung des Tierschutzes von Stadttuben bei gleichzeitiger tierschutzkonformer Kontrolle der Populationsgroen, artgemer Futterung sowie weitgehender Vermeidung von Verschmutzungen durch Taubenkot im offentlichen Raum ist das Modell betreuter Taubenschlage nach den Aachener bzw. Augsburger Pilotprojekten. Zahlreiche deutsche Kommunen haben dieses Modell mittlerweile etabliert (zumindest an lokalen Stadttuben-„hotspots“). Nur im Bereich solcher betreuter Taubenschlage mit Futterungsangebot im Taubenschlag waren uberdies kommunale Taubenfutterungsverbote fur bestimmte Platze und Straen auerhalb der Futterstellen rechtskonform moglich⁷ und tierschutzfachlich sinnvoll, da nur dann gleichzeitig eine artgeme Versorgung der Tiere sichergestellt ware. Ausfuhrlich mit entsprechendem Grundlagen-, Rechts- und Umsetzungswissen beschrieben ist das Aachener bzw. Augsburger Konzept im Handbuch „Stadttubenmanagement in deutschen (Gro)Stadten – Grundlagen fur ein effizientes, tierschutzgerechtes Stadttubenmanagement in deutschen (Gro)Stadten“ des Vereins „Menschen fur Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.“⁸.

2. Fundrechtlich bestehende staatliche Pflichten zum Schutz der Stadttuben

Eine weitere eigenstandige Zustandigkeit des Staates fur den Schutz der Stadttuben konnte sich aus den fundrechtlichen Pflichten des BGB ergeben. Nach § 966 Abs. 1 Burgerliches Gesetzbuch gilt:

„Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.“

Finder im Sinne dieser Vorschrift ist, wer

- a) eine verlorene (d.h. nicht herrenlose) Sache
- b) findet und an sich nimmt.

Zu a)

Wie anhand der genetischen und verhaltensbiologischen Merkmale (siehe A) I.) der heutigen Stadttubenpopulationen ersichtlich, handelt es sich bei Stadttuben um von Menschen gezuhtete Tiere (Brieftauben, Hochzeitszauben, Flugtauben, Rasetauben) bzw. deren Nachkommen. Das ursprungliche Eigentum an den ersten Zuchttieren am Anfang der Fortpflanzungskette setzt sich gem § 99 Abs. 1, 953 Burgerliches Gesetzbuch auch an den Nachkommen fort⁹, da eine Dedomestikation genetisch nachgewiesenermaen nicht stattgefunden hat (siehe ebenfalls A) I.) und die zitierten sachenrechtlichen Vorschriften gem § 90a S. 3 Burgerliches Gesetzbuch entsprechend auch auf Tiere angewendet werden.¹⁰ Zivilrechtlich gesprochen sind die Nachkommen von Stadttuben „Fruchte“ der Ursprungs“sache“ und stehen damit selbst dann im Eigentum des Ursprungszuhters, wenn dieser nicht mehr ermittelbar ist.

⁷ Vgl. von Loeper,

⁸ Als kostenloses PDF zum Download unter: <https://www.tierrechte.de/produkt/handbuch-stadttubenmanagement/>.

⁹ Stresemann, in: Munchener Kommentar zum BGB, 8. A. 2018, § 99 Rn. 2; Oechsler, in: Munchener Kommentar zum BGB, 8. A. 2020, § 953 Rn. 8.

¹⁰ Stresemann, in: Munchener Kommentar zum BGB, 8. A. 2018, § 90a Rn. 6.

Zu b)

Finden setzt grundsätzlich das Entdecken und Wahrnehmen der Sache als verloren voraus, die Ansichnahme die Begründung von Besitz.¹¹ Mittelbarer Besitz genügt.¹² Die Frage des Besitzes ist im Übrigen nicht statisch, sondern wertend anhand der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen.¹³

Speziell im Hinblick auf herrenlose Tiere hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit des zivilrechtlichen Fundrechts bejaht und für nötig befunden, da eine Eigentumsaufgabe wegen des bußgeldbewehrten Verbots der Aussetzung von in Obhut des Menschen gehaltenen Tieren (§§ 3 S. 1 Nr. 3, 18 Abs. 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz) stets unwirksam sei und dem Fundrecht somit „praktisch tierschützende Wirkung“ zukomme:

„Die Nichtigkeit einer Dereliktion [Anmerkung des Bearbeiters: Derelektion = Eigentumsaufgabe, z.B. durch Aussetzung eines Tieres] führt in aller Regel dazu, dass die Anwendbarkeit des Fundrechts ohne weiteres zu bejahen ist. Auch wenn das Fundrecht primär auf den Schutz des Interesses des Eigentümers und nicht des Tieres angelegt ist, entfaltet es praktisch tierschützende Wirkung. Das ist dem Gesetzgeber bewusst. (...)“¹⁴

Aus dieser (teleologischen) Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich, dass der Besitz und damit die rechtliche Qualifikation als „Finder“ von nicht in der Obhut einer Haltungs- oder sonstigen natürlichen Person befindlichen domestizierten Tieren (und wegen §§ 90a S. 3, 99 Abs. 1, 953 Bürgerliches Gesetzbuch auch deren Nachkommen) bei der Kommune liegt, auf deren Gebiet sich das Tier befindet.

Daraus folgt aufgrund der gemäß § 966 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestehenden Verwahrungspflicht des Finders auch die Pflicht der Kommunen zur Erfüllung der Halterpflichten nach §§ 2 ff. Tierschutzgesetz (insbesondere Fütterung, Pflege, tierärztliche Versorgung).¹⁵

Im Hinblick auf die kleine Minderheit an Stadtauben, die Ringe tragen und sich damit eindeutig noch Halter*Innen zuordnen lassen, bestehen die fundrechtlich begründeten kommunalen Verwahr- bzw. Halter*Innenpflichten nur zeitlich befristet bis zur Rückführung an die Halter*Innen.

B) Wenn ja, bei welchen Behörden liegen die Zuständigkeiten für die Erfüllung dieser Pflichten im Land Berlin?

Die Verteilung der sachlichen Zuständigkeiten für Ordnungsaufgaben im Land Berlin richtet sich nach den folgenden Rechtsgrundlagen:

I. Tierschutzrechtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Vollzug und die Kontrolle des Tierschutzes auf Ebene der Berliner Bezirke liegt bei den Behörden für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung („VetLeb“). Dies ergibt sich aus folgenden landesrechtlichen Vorschriften:

Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog):

¹¹ Oechsler, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. A. 2020, § 965 Rn. 9/10.

¹² Oechsler, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. A. 2020, § 965 Rn. 11.

¹³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.4.2018, 3 C 6.16, Rn. 13.

¹⁴ BVerwG, Urt. v. 26.4.2018, 3 C 24.16, Rn. 16.

¹⁵ Vgl. von Loeper, in: NuR 2020 (42), 827, 829.

„Nummer 16a

Verbraucherschutz

*Zu den Ordnungsaufgaben **der Bezirksämter** gehören auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes:*

(...)

*(4) die **Veterinäraufsicht**, soweit nicht dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 8 Buchstabe e) zugewiesen, die Überwachung der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und der **Tierschutz**, soweit nicht dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 9) zugewiesen; (...)*“

II. Fundrechtliche Zuständigkeit

Das Fundrecht zählt als Ordnungsaufgabe wie der Tierschutz nach der Berliner Zuständigkeitsverteilung auch zum Sicherheits- und Ordnungsrecht und wird deshalb ebenfalls geregelt in:

Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog):

„Nummer 22c

Fundwesen

***Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter** gehören auf dem Gebiet des Fundwesens:*

*die **Ordnungsaufgaben der zuständigen Behörde nach den §§ 965 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches** und den sonstigen in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsvorschriften.*“

Auch fundrechtlich besteht also eine sachliche Zuständigkeit der bezirklichen Ordnungsbehörden für den Schutz der Stadtauben.

In Berlin erfolgt im speziellen Fall von Fundtieren die Wahrnehmung der Aufgaben der Fundbehörden grundsätzlich zentralisiert für ganz Berlin durch die Tiersammelstelle des Amts für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirks Lichtenberg. Dies ändert jedoch nichts an der durch den Gesetzgeber vorgenommenen grundsätzlichen Zuständigkeits- und damit auch Verantwortungszuweisung nach der zitierten Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin Nr. 22c **an die Bezirke**.

Für die Umsetzung einer landesweit durch den Senat zu erlassenden Taubenschutzverordnung wäre aus den beschriebenen Zweckmäßigkeits- und Effektivitätsgesichtspunkten aufgrund der vielfältigen Anforderungen eine neue Sonderzuständigkeit „Stadtaubenmanagement“ in jedem Bezirk zu schaffen.

Endergebnis:

Zu A):

Es existieren rechtliche Pflichten der Kommunen zur Lösung der dauerhaften, menschengemachten tierschutzrechtlichen Probleme sogenannter Stadtauben (*columbia livia forma domestica*), da es sich bei Stadtauben um von Menschen gezüchtete Tiere (Brieftauben, Hochzeitszauben, Flugtauben, Rassetauben) bzw. deren Nachkommen und damit um Fundtiere handelt. Dies folgt sowohl aus dem Tierschutzrecht

selbst (Art. 20a Grundgesetz, Art. 31 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, § 1 Tierschutzgesetz) als auch aus dem zivilrechtlichen Fundrecht (§§ 99 Abs. 1, 953, 966 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch).

Diese tierschutzrechtlichen Schutz- bzw. Halterpflichten können von den Kommunen nur durch die Etablierung eines professionellen Taubenmonitorings und Taubenmanagements erfüllt werden. Die nötigen Maßnahmen können in kommunalen sicherheitsrechtlichen Verordnungen zur Abwehr von Gefahren im Bereich der Art. 20a Grundgesetz, Art. 31 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, § 1 Tierschutzgesetz sowie §§ 99 Abs. 1, 953, 966 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 2 ff. Tierschutzgesetz als Teile der „öffentlichen Sicherheit“ geregelt werden. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Rahmenregelung im Verordnungsweg ist nach Größe, Gegebenheiten und Verwaltungsstruktur der jeweiligen Kommune zu beurteilen.

Das bekannteste und bewährteste Mittel zur nachhaltigen Verbesserung des Tierschutzes von Stadtauben bei gleichzeitiger tierschutzkonformer Kontrolle der Populationsgrößen, artgemäßer Fütterung sowie weitgehender Vermeidung von Verschmutzungen durch Taubenkot im öffentlichen Raum ist das Modell betreuter Taubenschläge nach den erfolgreichen Aachener bzw. Augsburger Pilotprojekten. Zahlreiche deutsche Kommunen haben dieses Modell mittlerweile etabliert. Nur im Bereich solcher betreuter Taubenschläge mit Fütterungsangebot im Taubenschlag wären überdies kommunale Taubenfütterungsverbote für Plätze und Straßen außerhalb der Futterstellen rechtskonform möglich und tierschutzfachlich sinnvoll, da nur dann gleichzeitig eine artgemäße Versorgung der Tiere sichergestellt wäre.

Zu B):

Die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Ordnungsrahmens für die landesweit erforderlichen Verbesserungen im Stadtaubenschutz in Berlin liegt gemäß Art. 67 Abs. 1 Verfassung von Berlin, §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz Berlin, Nr. 14a Abs. 1 lit. d) Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Dieser obliegt der Erlass einer auf die sicherheitsrechtliche Ermächtigungsgrundlage des § 55 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin gestützten (landesweiten) Taubenschutzverordnung zur Abwehr von Gefahren für den Tierschutz (Art. 20a Grundgesetz, Art. 31 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, §§ 1 ff. Tierschutzgesetz) und zur Erfüllung der fundrechtlich begründeten (§§ 99 Abs. 1, 953, 966 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch) und tierschutzrechtlich ausgestalteten (§§ 2 ff. Tierschutzgesetz) kommunalen Verwahrpflichten.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der in einer solchen Taubenschutzverordnung zu regelnden Managementmaßnahmen läge im Land Berlin bei den Bezirksämtern. Aufgrund des aus tierschutzfachlicher Sicht hohen Spezialisierungsgrades der Thematik und der Vielzahl für nachhaltige Verbesserungen zwingend einzubindender Akteur*Innen sind jedem Bezirk vom Senat zweckgebundene Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese sollten unter anderem die Schaffung einer Sonderstelle „Stadtaubenmanagement“ (Taubenschutzbeauftragte) in jedem Bezirk einschließen, die die Federführung zur Umsetzung der landesweiten Taubenschutzverordnung im jeweiligen Bezirk übernimmt und befugt ist, andere behördliche und private Stellen (v.a. Vogelschutzvereine, Ehrenamtliche) zu kontaktieren und einzubinden (z.B. bei der Standortsuche für Taubenschläge das bezirkliche Bauamt).

Eine nachhaltige Umsetzung der weitreichenden Aufgaben aufgrund einer Taubenschutzverordnung alleine mit den bestehenden personellen und sachlichen Kapazitäten der bezirklichen Berliner Veterinärbehörden und neben der Vielzahl anderer laufender Kontrollaufgaben der Berliner VetLebs wäre realitätsfern.